



März 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie,
des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuord-
nung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht**

**Stellungnahme
der stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes,
Vorsitzenden Richterin am Landgericht Brigitte Kamphausen
zur Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 23.3.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf führe ich für den Deutschen Richter-
bund (DRB) die nachstehenden Überlegungen aus. Dabei handelt es sich nicht
um eine abschließende Wertung aller mit dem umfassenden Gesetzesentwurf
behandelten Aspekte, sondern um eine Auswahl solcher Fragen, die besonders
streitig erscheinen.

A.

Vorab sei außerdem festgehalten, dass der DRB begrüßt, dass sich der Bun-
destag mit dem Gesetzesentwurf trotz der Komplexität der Materie noch jetzt
befasst, um möglichst eine rechtzeitige Umsetzung der zugrunde liegenden
Richtlinien zu erreichen. Die mangelnde Umsetzung über den vorgesehenen
Zeitpunkt hinaus begründet für die Rechtsanwender stets besondere Unsicher-
heit, denn es ist dann das vorhandene Recht im Licht der nicht umgesetzten
Richtlinie zu prüfen und ggf. auszulegen. Damit ist oft eine spürbare Unklarheit
und Unsicherheit über das erforderliche Maß der Auslegung und Anpassung
verbunden, die zu einem unklaren Rechtszustand führt. Darum ist eine recht-
zeitige Umsetzung, innerhalb derer der Gesetzgeber entscheidet, **wie** die Um-
setzung erfolgen soll, besonders wichtig.

B.

Es wird sodann zu folgenden Einzelfragen Stellung genommen:

I.

Widerrufsbelehrung, gesetzliche Formulare

1.

Es wird begrüßt, dass die bisher im Wege einer Verordnung bereit gestellten Formulare nunmehr in gesetzliche Form überführt werden.

Dabei wird es als sinnvoll angesehen, überhaupt solche Formulare bereit zu stellen. Es wird damit sowohl für die Anbieter von Leistungen als auch für die Kunden, insbesondere Verbraucher als Kunden, Rechtssicherheit geschaffen. Darin ist aus Sicht des DRB ein als solches wichtiges Gut zu sehen, denn gerade die Sicherheit über Vertragsinhalte und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten erleichtert die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag geschlossen werden soll oder wie in konkreten Situationen vorgegangen werden kann, ganz erheblich.

Um den Formularen eine ausreichende rechtliche Absicherung zu geben, sollten sie wie vorgesehen in gesetzliche Form gefasst werden. Dabei wird zwar noch immer die Einordnung in das EGBGB als nicht ganz glücklich gesehen; eine Aufnahme unmittelbar in das BGB erscheint praktikabler. Letztlich ist dies aber kein entscheidender Punkt.

2.

Die vorgeschlagenen Formulare gemäß Anlagen 1 und 2 zu Art. 264 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sind nach Abwägung aller Umstände als angemessen anzusehen.

Dabei ist zum einen Augenmerk darauf zu legen, ob die Empfänger die darin formulierte Belehrung verstehen können. Das ist nach Ansicht des DRB für den durchschnittlichen Empfänger / Verbraucher der Fall. Es wird insoweit nicht übersehen, dass teilweise die darin enthaltenen Erläuterungen nicht ganz einfach sind. Das beruht aber auf den recht komplizierten rechtlichen Regelungen, wie sie durch die EU-Rechtssetzung vorgegeben sind. Jedoch sind diese Bestimmungen nach bester Möglichkeit in eine verständliche Sprache gesetzt. Soweit diese ggf. sehr einfache Menschen überfordern werden, wird kein gangbarer Weg gesehen, dies zu verhindern. Es können keine einfacheren Erklärungen formuliert werden, ohne dass diese unvollständig oder zu stark vereinfacht sind.

Die Belehrungen erscheinen auch vollständig. Im Hinblick auf die Wünsche des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen, auch einen Hinweis auf Ausnahmen vom Widerrufsrecht aufzunehmen, erscheint dies letztlich im Ergebnis wenig tunlich. Es würde zum einen die Erklärung noch länger und komplizierter machen. Zum anderen würde es die Entscheidung, ob der Fall einer Ausnahme vorliegt, dem Kunden übertragen anstelle des Unternehmens, dass bei der jetzigen Konstellation die Entscheidung zu treffen hat, ob es zu belehren hat oder nicht. Diese Lösung erscheint jedenfalls dem DRB sinnvoller, denn das Unternehmen kann seine Leistung im Zweifel besser einschätzen und hat auch bessere Ressourcen, rechtliche Beratung einzuholen.

Im Vergleich dazu sieht der DRB auch die Anforderungen, die an die Verwender der Formulare gestellt werden, als angemessen an. Es ist richtig, dass diese die Formulare mit Hilfe der Erläuterungen an die konkrete Geschäftssituation anpassen müssen. Die Hinweise sind jedoch gut verständlich abgefasst. Die entspre-

chende Ausgestaltung der Formulare kann damit für die einzelnen vertraglichen Anforderungen gut erfolgen. Es kann dem Gesetzgeber schließlich auch nicht angeschlossen werden, für jeden einzelnen Vertragstyp ein Formular zu schaffen.

3.

Zu erwägen ist, ob ggf. auch Formulare einer Widerrufsbelehrung nach § 495 Abs. 1 BGB bereitgestellt werden sollen. Das hätte den Vorteil, dass auch in diesem Bereich eine deutlich stärkere Rechtssicherheit geschaffen würde. Wie bereits einmal oben angesprochen, ist Rechtssicherheit durchaus als Wert an sich anzusehen. Allerdings erscheint es durchaus möglich, mit dem vorgegebenen Muster auch diese Fälle abzudecken. Es wären ggf. Teile des Textes wegzulassen.

II.

Länge der Widerrufsfrist

1.

Die nunmehr in § 355 Abs. 2 BGB-E gefundene Regelung erscheint dem DRB sinnvoll und praktikabel.

Inhaltlich dürfte es angemessen sein, in den Fällen der Internetauktionen eine Belehrung auch noch unverzüglich nach Vertragsschluss zuzulassen, da eine andere Möglichkeit für den Anbieter schlicht nicht besteht. Es sollte ihm daher die Möglichkeit gegeben werden, wie andere Anbieter den Regelzeitrahmen von 14 Tagen für die Widerrufsfrist zu erreichen, wenn er unverzüglich nach Vertragsschluss handelt. Die dadurch unterschiedliche Behandlung zu solchen Internetanbietern, die vom Ablauf des Vertragsschlusses her zu einer Belehrung spätestens bei Vertragsschluss in der Lage wären, darauf aber verzichten, ist gerechtfertigt. Auch für die Kunden erwächst keine unangemessene Benachteiligung, denn sie können die Frist der jeweiligen Belehrung entnehmen.

Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „unverzüglich“. Dieser ist lange in seiner rechtlichen Bedeutung verankert, etwa im Rahmen des Handelsrechts, und daher mit ausreichender Sicherheit auszufüllen.

2.

Auch die Regelungen zum Fristlauf in § 355 Abs. 3 BGB-E sind zweckmäßig. Soweit vom Bundesverband der Verbraucherzentralen angeregt worden ist klarzustellen, dass der Widerruf auch vor „offiziell“ Fristbeginn erklärt werden kann, ist dagegen nichts einzuwenden. Allerdings bedarf dies eigentlich keiner Regelung, da es ja, wie vom Bundesverband der Verbraucherzentralen selbst ausgeführt, der geltenden Rechtslage entspricht. Einer Aufnahme in die Belehrung bedarf es auch nicht, denn diese soll den Kunden ja nur auf den drohenden Verlust seiner Rechte hinweisen und insoweit schützen. Man muss sie dann nicht mit unnötigen Hinweisen befrachten.

3.

Hinsichtlich des Erlöschens des Widerrufsrechts, geregelt in § 355 Abs. 4 BGB-E, wird angeregt, eine absolute Grenze aufzunehmen. Diese erscheint dem DRB für vollständig abgewickelte Verträge angemessen. Hier sind von den Parteien keine Leistungen mehr auszutauschen. Daher müssen auch keine möglichen Ansprüche durch den Kunden mehr abgewendet werden. Auch hatte er während der gesamten Laufzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu überprüfen und sich ggf. davon zu lösen. Schließlich sind rein praktisch solche Vorgänge oft nur sehr schwer oder

gar nicht mehr aufzuklären, so dass die Parteien im Falle eines Streits nur unbefriedigende Ergebnisse erzielen können.

III.

Schriftform, Formerfordernisse

Der DRB hält es für richtig, dass mit der Neufassung des § 492 Abs. 1 BGB-E die Möglichkeit geschaffen wird, Verträge auch elektronisch zu schließen. Die Abschlussform ist zwar völlig anders als bisher, jedoch handelt es sich hier um ein derart im Vormarsch befindliches Medium, dass es nicht einfach ausgeschlossen werden kann.

Man sollte prüfen, ob nicht ggf. über die vorgesehene Regelung hinaus auch der Abschluss durch Textform zugelassen werden soll. Er dürfte letztlich ebenso sicher sein wie die anderen Abschlussformen.

IV.

Vorvertragliche Belehrungspflichten nach § 491 a BGB-E

Zu den Belehrungspflichten nach § 491 a Abs. 3 BGB-E ist nach Erwartung des DRB mit umfangreichem Klärungsbedarf in der Rechtsprechung zu rechnen.

V.

Vorfälligkeitsentschädigung

Nach dem Aufbau und inhaltlichen Zusammenhang der Regelung hierzu in § 502 BGB-E geht der DRB davon aus, dass diese Bestimmung nur für solche Fälle gilt, in denen der Darlehensnehmer sich von sich aus gemäß dem Kündigungsrecht in § 500 BGB-E zur vorzeitigen Rückzahlung entschließt, nicht aber für solche Fälle, in denen es wegen Nichterfüllung der Zahlungspflichten zur Kündigung durch den Darlehensgeber kommt. Eventuell wäre insoweit eine Klarstellung sinnvoll.

Die Vorschrift ist dem Grunde nach inhaltlich nicht zu beanstanden, sie entspricht den Vorgaben in Art 16 der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie stellt auch keine Verschlechterung des Rechtszustands für Verbraucherkredite dar, denn auch bisher konnte nach allgemeinen Regeln der Schaden für bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensgeber abgerechnet werden, und andere Möglichkeiten waren bei festen Laufzeiten nicht gegeben. Ggf. sollte man prüfen, ob große Kredite, also mit hohen Darlehenssummen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Diese dürften eigentlich nicht in den beabsichtigten Schutzbereich fallen. Bei Abschluss solcher Kredite prüft der Darlehensnehmer die Konditionen vorher anders als bei kleinen Krediten zur Finanzierung von Konsum oder zwischenzeitlichen finanziellen Engpässen. Das bezieht sich auf die Laufzeit und auf die zu erreichenden Konditionen. Es wäre dann auch angemessen, bei vorzeitiger Kündigung = Ablösung vom Vertrag die allgemeinen Regeln gelten zu lassen.

Jedoch wird aus Praktikabilitätsgründen angeregt, die in § 491 a Abs. 1 Satz 2 BGB-E genannten Prozentsätze nicht als Höchst-, sondern als Festbeträge auszugestalten. Es verursacht stets erheblichen Aufwand, die Zinsberechnungen zu ersparten Kosten einerseits und Vorfälligkeitschaden andererseits nachzuvollziehen. Feste Beträge würden hier für alle Beteiligten viel Arbeit ersparen.

VI.

Belehrungspflichten für Darlehensvermittler

Der DRB begrüßt ausdrücklich, dass hier eine Regelung über Belehrungspflichten auch für den Bereich der Darlehensvermittlung geschaffen wird. In der Praxis hat sich gerade dieser Bereich als für die möglichen Kunden als „gefährlich“, weil völlig unregelt erwiesen. Es wäre eigentlich noch deutlichere Anforderungen wünschenswert.

Insbesondere wird angeregt, den Anwendungsbereich mehr noch als jetzt vorgesehen klarzustellen und alle Vermittler, die nicht der Ausnahme des § 655 a Abs. 2 Satz 3 BGB-E unterfallen, einzubeziehen. Gerade nämlich solche Vermittler, die auch andersartige Produkte, die Finanzgeschäfte, Versicherungen und ähnliches anbieten, erfüllen die Anforderungen an eine sinnvolle Beratung und ausreichende Beachtung der Interessen des möglichen Darlehensnehmers oft nicht.

C.

Abschließend soll angemerkt geben, dass es noch eine Vielzahl anderer wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf gibt, wie etwa Fragen zum Inkrafttreten und zu Übergangsregelungen, zu verbundenen Verträgen, Stundungsbestimmungen, Überziehungskrediten, Lastschriftverfahren. Auf diese kann ggf. bei der mündlichen Erörterung eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Kamphausen

*Vorsitzende Richterin am Landgericht
Stellvertretende Vorsitzende des DRB*